faktorgrün

Gemeinde Freiamt

Bebauungsplan Hard VII

Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen

Freiburg, den 06.11.2018
Zum Satzungsbeschluss

faktorgrün

Gemeinde Freiamt, Bebauungsplan Hard VII, Umweltbeitrag, Zum Satzungsbeschluss

---

Projektleitung:
M. Sc. Biodiversität Anja Ullmann
Bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität Anja Ullmann, M. Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

---

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 1
1.1 Vorhabenbeschreibung 1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen 1
1.3 Geschützte Bereiche 2
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen 3
1.5 Datenbasis 4

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens 4

3. Prüfung der UVP-Pflicht 5

4. Prüfung der Natura 2000-Betroffenheit 5

5. Prüfung der Betrachtung von schweren Unfällen 5

6. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung 6

7. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen 13
7.1 Planungsrechtliche Festsetzungen 13
7.2 Örtliche Bauvorschriften 14

8. Zusammenfassung 16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (gestrichelte Linie). 1

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Siedlung Hard in Freiamt. Es umfasst eine Größe von 4.723 m² und dient der Deckung der weiter anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum in Freiamt, v.a. in Form von Einzelhäusern. Insgesamt sollen acht Einzelhausgrundstücke ausgewiesen werden. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,35.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB.

Lage des Plangebiets

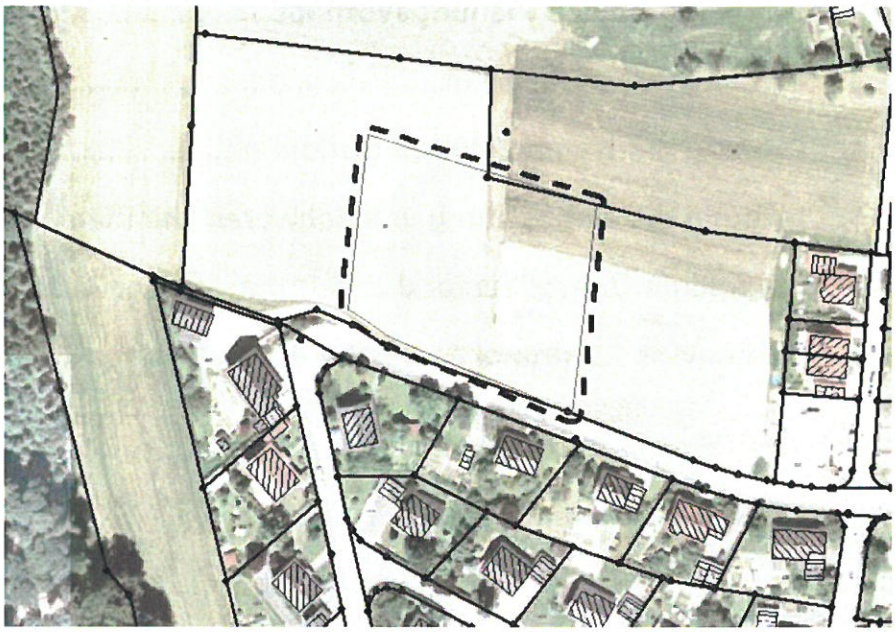

Abb. 1: Lage des Plangebietes (gestrichelte Linie).

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB - Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. § 13b BauGB erlaubt die Anwendung von § 13a BauGB, wenn die zulässige / festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 10.000 m² umfasst, sich der Bebauungsplan an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und durch ihn die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird (vgl. Kap. 1.1).

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gem. § 13a BauGB:

- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen (s. hierzu Kap. 3),
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten (s. hierzu Kap. 4),
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten

zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind (s. hierzu Kap. 5).

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag".

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG)

Das FFH-Gebiet „Schwarzwald zw. Kenzingen und Waldkirch" (Nr. 7813341) befindet sich in 1 km Entfernung westlich des Bebauungsplangebietes. Von besonderer Bedeutung sind hier die ausgedehnten naturnahen Wälder und Bäche mit kleinflächigen Wiesen und Halbtrockenrasen. Das Schutzgebiet wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Nationalpark (§ 24 BNatSchG)

Nationalparks sind nicht betroffen.

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

(§ 25 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

In einer Entfernung von ca. 190 m zum Planungsgebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet „Hinteres Bleichtal" (Nr. 3.16.012). Das Schutzgebiet wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Naturpark (§ 27 BNatSchG)

Freiamt liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald" (Schutzgebiets-Nr.6).

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmäler sind nicht betroffen.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Etwa 120m westlich des Plangebiets befindet sich ein geschütztes Biotop („Kirnbach W Ottoschwanden-Oberläufe"). Dieses Biotop wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Baumschutzsatzung

Die Gemeinde Freiamt hat keine Baumschutzsatzung.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG, § 65 WG)

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Regionalplan i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2016

Im aktuellen Regionalplan der Region südlicher Oberrhein, der am 08.Dezember 2016 als Satzung beschlossen wurden, ist die Gemeinde Freiamt als Gemeinde des ländlichen Raumes (gem. LEP) mit Eigenentwicklung ausgewiesen. In Gemeinden mit Eigenentwicklung ist Wohnungsbau für den gemeindlichen Bedarf unter Beachtung der Eigenart von Landschaft, Bevölkerung, Orts- und Landschaftsbild weiter zu entwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Befriedigung des Bedarfs an Bauflächen für die natürliche Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf (Eigenbedarf). Zum inneren Bedarf zählt der Bedarf aus den steigenden Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung. Gemeinden mit Eigenentwicklung sind im allg. gekennzeichnet durch niedrigere Siedlungsdichten. In ihnen soll sich die bauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Ortstruktur und der Wahrung und Pflege des Ortsbildes vollziehen.

Laut des Regionalplans i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2016, stehen allen Gemeinden mit Eigenentwicklung zur Deckung des Flächenbedarfs der ansässigen Bevölkerung (einschließlich Haushaltsneugründungen und individuellen Wohnflächenzuwächsen) bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung. Zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen soll als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr und Einwohner zugrunde gelegt werden. Zur Umrechnung des Zuwachsfaktors ist eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar zugrunde zu legen.

Es werden keine Aussagen zur Raumnutzung für das Plangebiet getroffen.

Flächennutzungsplan der

Laut Flächennutzungsplan (FNP) 2006 der vereinbarten

vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen 2006

Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen im Breisgau ist im Bebauungsplangebiet Wohnbebauung ausgewiesen. Es wird auf potenzielle landwirtschaftliche Immissionen hingewiesen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind. Die Ausweisung des Plangebietes als Wohnbaufläche wird aufgrund der angrenzenden Bebauung im Osten und Süden als sinnvoll erachtet. Die Aufstellung eines Grünordnungsplanes wird als erforderlich angesehen

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

Bestehende Bebauungspläne

Im Plangebiet gibt es keine bereits bestehenden Bebauungspläne.

Biotopverbund

Das Plangebiet ist kein Teil des Fachplans Biotopverbund Baden-Württemberg der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

- Ortsbegehung durch faktorgruen (03/2018)
- Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/
- Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) http://maps.lgrb-bw.de/
- Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) (2009): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten der Landschaft
- Klimadaten von: www.climate-data.org

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

Während der Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung kommt es zum Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich bisher unversiegelter Flächen.
Im Zusammenhang mit den notwendigen Bauarbeiten kommt es sowohl auf der Fläche des Bebauungsplangebietes als auch auf den Zufahrtsstraßen zu Emissionen von Lärm und bei trockener Witterung ggf. auch von Staub. Darüber hinaus ist durch die Baumaschinen mit einem Ausstoß von Luftschadstoffen zu rechnen.
In den an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Bereichen ist durch die Bauarbeiten mit zusätzlichen Lärm- und Bewegungsreizen zu rechnen. Die Bautätigkeiten finden auf der gesamten Bebauungsplanfläche statt.

Anlagenbedingt

Anlagebedingt kommt es zu einer dauerhaften Versieglung bisher unversiegelter Flächen. Außerdem kommt es zu einer Umnutzung der Fläche mit dem Verlust der bisher vorhandenen Biotoptypen.

Im Bereich der geplanten Hecke im westlichen Plangebietsrand wird der Boden dauerhaft angeschüttet.

Betriebsbedingt

Durch die Ausweisung als Allgeneines Wohngebiet inkl. Erschließung ist mit vermehrten Bewegungs- und Lichtreizen sowie mit einer geringfügigen Erhöhung des Schallpegels zu rechnen.

Zusätzliche Luft- und Schadstoffemissionen (insbesondere durch das leicht erhöhte Verkehrsaufkommen) sind nur in geringem Umfang zu erwarten.

3. Prüfung der UVP-Pflicht

Dieses Vorhaben unterliegt keiner UVP-Pflicht.

4. Prüfung der Natura 2000-Betroffenheit

Natura 2000 Vorprüfung

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den nächstgelegenen Natura2000-Gebieten (vgl. Kap. 1.3) können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5. Prüfung der Betrachtung von schweren Unfällen

Der vorliegende Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit eines allgemeinen Wohngebiets (vgl. Kap. 1.1). Bei dieser Nutzung ist mit keinem Auftreten von schweren Unfällen zu rechnen, die zu Pflichten hinsichtlich der Vermeidung oder der Begrenzung von Auswirkungen führen würden.

6. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
Fläche		
Flächenbilanz	Die komplette Fläche (4.723 m²) wird landwirtschaftlich genutzt.	Flächenbilanz nach Umsetzung der Baumaßnahmen: • GRZ 0,35 plus maximale Überschreitung von 50 %: Max. 50 % (2.024 m²) der Gesamtfläche des Allgemeinen Wohngebiets dürfen versiegelt werden, die restlichen 2.024 m² werden als Gartenfläche genutzt oder mit wasserdurchlässigem Material versehen. • Rund 400 m² werden durch die Zufahrtsstraße versiegelt • Rund 275 m² werden als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt Für die landwirtschaftliche Nutzung entfällt diese Fläche vollständig, sie wird umgenutzt in Wohnbaufläche.
Boden		
Bodentypen	Nach der digitalen Bodenkarte BK 50 findet man auf der gesamten Fläche eine Pseudogley-Parabraunerde aus Löss-lehm über Unterem Muschelkalk (b 130).	
Funktionsbewertung	Die Bodenfunktionen werden wie folgt bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: • Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht Natürliche Bodenfruchtbarkeit: • Mittel bis hoch (2,5)	In den Bereichen, die versiegelt werden gehen alle Bodenfunktionen komplett verloren. Auch in den nicht überbauten Bereichen kann es während der Bauarbeiten kann zu Umlagerungen und Verdichtungen kommen. <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> • Wege- und Stellplatzflächen auf den privaten Grundstücken sowie deren Zufahrten werden mit einem wasserdurchlässigen

Schutzgut / Prüfaspekte	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: • mittel (2,0) Filter und Puffer für Schadstoffe: • hoch (3,0) • Gesamtbewertung: 2,5	Material ausgeführt. • Getrennter Abtrag und Lagerung von Mutterboden und Unterboden • Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. • Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
Versiegelungsgrad	Im Moment ist das Plangebiet völlig unversiegelt.	Im Allgemeinen Wohngebiet, das ohne Verkehrsflächen eine Größe von knapp 0,4 ha umfasst, ist eine GRZ von 0,35 festgesetzt. Bei einer nach § 19 (4) BauNVO zulässigen Überschreitung dieser um bis zu 50 % kann somit von einer Vollversiegelung von ca. 0,2 ha ausgegangen werden. Die Versiegelung der Verkehrsflächen beansprucht ca. 0,04 ha. Insgesamt werden so rund 60 % des Plangebiets versiegelt. Insgesamt kommt es zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Boden.
Altlasten	Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt.	
Wasser		
Grundwasser	Die Böden im Plangeiet weisen eine hohe Filter- und Pufferkapazität auf. Aus diesem Grund kann die Gefahr eines Eintrags von Schadstoffen als gering	Durch die geplante Versiegelung wird die bereits geringe Grundwasserneubildung im Plangebiet weiter verringert. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Schutzgut / Prüfaspekte	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	bewertet werden. Die Durchlässigkeit der Böden des Plangebiets wird als gering bis mittel bewertet. Der Beitrag zur Grundwasserneubildung ist also gering. Es handelt sich um einen Grundwassergeringleiter.	• Wege- und Stellplatzflächen auf den privaten Grundstücken sowie deren Zufahrten werden mit einem wasserdurchlässigen Material ausgeführt. • Zur Vermeidung von Schadstoffeintrag in das Regenwasser sind Kupfer-, Zink- oder Bleigedeckte Dächer im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Es ist mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Wasser zu rechnen.
Oberflächengewässer	Im Plangebiet finden sich keine Oberflächengewässer.	Keine Auswirkung.
Hochwasser / Überflutungsflächen	Aufgrund der abschüssigen Lage des Plangebiets können Hochwasserereignisse vernachlässigt werden.	Keine Auswirkung.
Quell- / Wasserschutzgebiete	Im Plangebiet oder dessen Nähe befinden sich keine Quell- oder Wasserschutzgebiete.	Keine Auswirkung.
Klima / Luft		
Lokalklima	Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Klimabezirk Mittlerer Schwarzwald. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 904 mm und die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9,4° C. Das Klimapotential des Plangebiets wird aufgrund der geringen Größe mit einer geringen Wertigkeit beurteilt.	
Kaltluftentstehung /	Die vorhandenen Ackerflächen und	Im Zuge der Versiegelung gehen Flächen verloren, die momentan

Schutzgut / Prüfaspekte	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
-abfluss / Lufthygiene	Saumbereiche wirken als Kaltluft-entstehungsflächen. Jedoch haben sie aufgrund der Hanglage und somit des Abflusses der Kaltluft Richtung Westen, für die Frischluft-versorgung der Gemeinde keine Bedeutung.	noch der Frischluftentstehung dienen. <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> • Festsetzung von Baufenstern für Einzelhäuser verhindert, dass die Frischluftzirkulation durch einen großen zusammenhängenden Gebäudekomplex stark behindert wird. • Eingrünung des Plangebiets durch Grünflächenstreifen im Westen und Pflanzgebot im Norden.
Immissionen / Emissionen	Im Plangebiet kommt es aktuell zu landwirtschaftlichen Emissionen.	Während der Umsetzung der Bauvorhaben kann es vor allem bei trockener Witterung zu erhöhten Staubemissionen kommen. Nach der Umsetzung der Planung kommt es zu den für Wohngebiete üblichen, nicht erheblichen Emissionen in Form von Abgasen und Fahrzeuglärm. Es ist mit **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Schutzguts Klima/Luft zu rechnen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biotoptypen / -strukturen	Aktuell findet auf dem Plangebiet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Der nördliche Teil wird ackerbaulich genutzt, der restliche Bereich als Grünland. Das Plangebiet ist strukturarm und weist keine, aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Biotopstrukturen auf.	Als Folge der Versiegelung entfallen in dem bis jetzt unbebauten Plangebiet die dort vorhandenen Biotoptypen. Die im Zuge der Bebauung entstehenden Biotope (bepflanzte private Grünfläche, Gärten) sind von der Wertigkeit her ähnlich wie der momentan bestehende Intensivacker, je nach Ausprägung eventuell sogar besser. Der Eingriff führt somit zu **keinen erheblichen** Beeinträchtigungen.
Geschützte Pflanzen	Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Pflanzen.	Keine Auswirkung.
Habitatpotenzial	Aufgrund der fehlenden Strukturen besteht ein sehr geringes	Durch die Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern und die Ansaat eines blühenden Hochstaudensaums entstehen neue

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	Habitatpotenzial im Plangebiet.	Strukturen und neues Habitatpotential kann entstehen. Es ist mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.
Landschaftsbild und Erholungswert		
Landschaftsbildqualität	Das Plangebiet grenzt von zwei Seiten an Siedlungsflächen an. Insgesamt ist das Landschaftsbild durch einen offenen Charakter geprägt, der immer wieder durch Gehölze unterbrochen wird. Richtung Westen schließt das Ortsteil Hard an ein größeres Waldgebiet an. Aufgrund dessen wird dem Landschaftsbild im Plangebiet eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.	Die Fernwirkung wird durch den Bau der Einfamilienhäuser nicht beeinflusst, da sich diese Bauweise nicht von der bereits vorhandenen Bebauung abhebt und direkt an diese anschließt. Lokal betrachtet wird ein bisher unbebauter Bereich verbaut, was sich auf Sichtachsen der angrenzenden Grundstücke auswirkt. Die grünordnerischen Maßnahmen tragen dazu bei, die neuen Baukörper in das Landschaftsbild zu integrieren.
Erholungseignung / -nutzung	Die Erholungseignung des Plangebiets unter der derzeitigen Nutzung ist gering, da es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen handelt.	Die geplante Bebauung wirkt sich nicht negativ auf die Erholungseignung/ -nutzung aus. Mit den an den Häusern entstehenden Gärten trägt die Planung noch zur Verbesserung der Erholungseignung für den Menschen bei.
Vorbelastung	Das Landschaftsbild ist durch die angrenzende, bestehende Bebauung vorbelastet.	Sowohl in Bezug auf die Landschaftsbildqualität als auch auf die Erholungseignung ist mit **keiner erheblichen Beeinträchtigung** zu rechnen.
Mensch		
Lärmimmissionen / -emissionen	Lärmimmissionen bzw. –emissionen finden im Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung statt.	Durch die zusätzliche Bebauung steigen die Lärmemissionen im Rahmen einer üblichen menschlichen Wohnnutzung. Dazu gehört auch der entstehende PKW-Verkehr. Die Belastungen gehen nicht über das für allgemeine Wohngebiete übliche Maß hinaus.
Luftschadstoff-immissionen / -emissionen	Luftschadstoffimmissionen bzw. –emissionen finden im Plangebiet durch	Luftschadstoffimmisionen bzw. –emissionen finden im Maße der normalen menschlichen Aktivität statt (z.B. Emissionen durch PKW-Verkehr). Die Belastungen gehen nicht über das für allgemeine

Schutzgut / Prüfaspekte	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	die landwirtschaftliche Nutzung statt.	Wohngebiete übliche Maß hinaus. Für das Schutzgut Mensch ist mit **keiner erheblichen Beeinträchtigung** zu rechnen.
Geruchsimmissionen / -emissionen	Geruchsimmisionen bzw. –emissionen können im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen entstehen.	Keine Auswirkung.
Kultur- und Sachgüter		
Archäologische Fundstellen	Nicht vorhanden	Keine Auswirkung
Baudenkmale	Nicht vorhanden	Keine Auswirkung
Geschützte Bereiche		
	Nicht vorhanden	Keine Auswirkung
Abwasser und Abfall		
	Durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung entstehen keine Abwässer im Plangebiet. Auch Abfall fällt nicht an.	Im Zuge der Bebauung wird ein Abwasserentsorgungssystem angelegt. Für die Beseitigung des durch die Wohnnutzung entstehenden Abfalls wird das Plangebiet an das örtliche Abfallentsorgungssystem angeschlossen.
Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung		
	Das Plangebiet wird nicht zur Energiegewinnung genutzt.	Die Nutzung von Solarenergie ist gemäß Bebauungsplan im gesamten Plangebiet gestattet. Sie sind jedoch direkt (ohne Aufständerung) auf dem Dach anzubringen oder in die Dachfläche zu integrieren.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen

Schutzgut / Prüfaspekte	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

7. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise und örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan zu übernehmen:

7.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (3.000 bis max. 4.100 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (wie LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmittel mit einer UV-absorbierenden Leuchentabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung ist unzulässig.
- Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster) auszubilden.
- Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind nur zulässig, wenn sie dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

- Auf der öffentlichen Grünfläche ist ein blütenreicher Hochstaudensaum anzulegen und zu entwickeln. Es ist Saatgut aus dem Produktionsraum 6 (Südwestdeutsches Berg-/ Hügelland mit Oberrheingraben (SW)) zu verwenden.
- Auf den Baugrundstücken im allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laubstrauch (3x verpflanzt, Mindesthöhe 80 cm) zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Pflanzempfehlungen siehe Pflanzliste 1.
- In der privaten Grünfläche ist eine mindestens einreihige Hecke aus heimischen Laubsträuchern zu pflanzen und zu pflegen. Entstehen durch Ausfall von Pflanzen Lücken >2 m, so ist dort nachzupflanzen. Pflanzempfehlungen siehe Pflanzliste 1.

  Pflanzliste 1:

  - Hartriegel *(Cornus sanguinea)*
  - Eingriffeliger Weißdorn *(Crataegus monogyna)*
  - Feldahorn *(Acer campestre)*

- Hundsrose *(Rosa canina)*
- Schwarzer Holunder *(Sambucus nigra)*
- Roter Holunder *(Sambucus racemosa)*

- In der mit Pfg 1 gekennzeichneten Fläche ist eine mindestens einreihige Hecke aus heimischen Laubsträuchern zu pflanzen und zu pflegen. Entstehen durch Ausfall von Pflanzen Lücken > 2 m, so ist dort nachzupflanzen. Pflanzempfehlungen siehe Pflanzliste 1.

7.2 Örtliche Bauvorschriften

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen (§ 74 (1) 1 LBO, § 74 (1) 3 LBO)

- Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).
- Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).
- Sämtliche Einfriedungen (d.h. tote und lebende Einfriedungen) dürfen - bezogen auf die Straßenoberkante - entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht höher als 0,80 m sein.
- In Straßen ohne Gehwege müssen sämtliche Einfriedungen einen Abstand von mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand als Schutzstreifen einhalten.
- Einfriedungen aus Blech, Kunststoff und Glasbausteinen sind nicht zulässig.
- Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.
- Die Verwendung von Stacheldraht ist als Einfriedigung nicht zulässig.
- Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,0 m über angrenzendem Gelände nicht überschreiten.

Weitere örtliche Bauvorschriften

- Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik, Solartherme), sind auf allen Dächern zulässig. Diese sind direkt, d.h. ohne Aufständerung, auf dem Dach anzubringen oder in die Dachfläche zu integrieren.

- Die Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sowie Dächer sonstiger Nebengebäude sind entweder als Sattel-, Walm- oder Flachdach auszubilden. Sattel- und Walmdächer sind mit einer Dachneigung von 20° bis 40° und einer Dacheindeckung in roter, brauner, grauer bis anthrazitfarbener Tönung herzustellen. Bei Flachdächern (0° bis 5°) sind die Dachflächen zu begrünen, sofern sie nicht als Terrasse genutzt werden. Im Falle einer Begrünung muss die Substrathöhe mindestens 8 cm betragen.

Hinweise

Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche

Durchlüftung gewährleistet ist.

- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Wasserdurchlässige Befestigungen

Als wasserdurchlässig im Sinn dieser Festsetzung gelten alle Oberflächenbefestigungen mit einem Abflussbeiwert Ψ von max. 0,6.

Anpflanzungen

Die Anpflanzungen müssen spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung der Außenanlagen (Schlussabnahme) erfolgen. Gemäß §178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen. Bei Gehölzpflanzungen ist das Nachbarrecht Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

8. Zusammenfassung

Anlass

In der Gemeinde Freiamt herrscht Bedarf an weiterem Wohnraum in Form von Einfamilienhäusern. Um diesen Bedarf zu decken, plant die Gemeinde die Ausweisung eines weiteren Baugebietes welches Platz für acht Einfamilienhäuser bietet. Das Verfahren wird nach § 13 b BauGB durchgeführt.

Aufgabenstellung

Der vorliegende Umweltbeitrag hat zur Aufgabe, gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund wurden die derzeitigen Zustände folgender Schutzgüter, bzw. Prüfaspekte den Auswirkungsprognosen der Planung gegenübergestellt:

- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Landschaftsbild und Erholungswert
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter

- geschützte Bereiche
- Abfall und Wasser
- Erneuerbare Energien
- sowie die Wechselwirkungen zwischen denselben

Hierbei wurden bereits Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mitberücksichtigt.

Außerdem wurden aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen entwickelt.

Ergebnis

Aufgrund der geplanten Wohnbebauung sowie der notwendigen Zufahrtsstraße kommt es zu einer großflächigen Neuversiegelung und Nutzungsänderung des Plangebiets.

Die Prüfung der einzelnen Schutzgüter ergab, dass bei Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Auch Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen ist gewährleistet, dass nachteilige Umweltauswirkungen wie Versiegelung abgemildert werden. So kommt es zu keinen erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter.

FOTODOKUMENTATION

Blick auf das geplante Baugebiet Richtung Nord-Westen.

Blick auf das geplante Baugebiet Richtung Süd-Osten mit der angrenzenden Bebauung.

Blick auf den westlichen Teil des geplanten Baugebiets Richtung Süden mit der angrenzenden Bebauung im Hintergrund.

faktorgrün

Gemeinde Freiamt

Bebauungsplan Hard VII

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Relevanzprüfung

Freiburg, den 06.11.2018
Zum Satzungsbeschluss

faktorgrün

Gemeinde Freiamt, Bebauungsplan Hard VII, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Relevanzprüfung, Zum Satzungsbeschluss

---

Projektleitung:
M. Sc. Biodiversität Anja Ullmann
Bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität Anja Ullmann, M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

---

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik 1

2.1 Rechtliche Grundlagen 1
2.2 Methodische Vorgehensweise 3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 4

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet 5

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen 6

4.1 Wirkfaktoren 6

5. Relevanzprüfung 6

5.1 Europäische Vogelarten 6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 7

6. Quellenverzeichnis 9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (gestrichelte Linie). 1
Abb. 2: Östlicher Teil der vorhandenen Bebauungen östlich und südlich des Plangebietes. 12
Abb. 3: Blick vom Plangebiet Richtung Westen. 12
Abb. 4: Übersicht über den westlichen Teil des Plangebiets und dem Blick Richtung Norden. .. 12

Anhang

- Quellen
- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Freiamt im Kreis Emmendingen plant im Norden des Ortsteils Hard die Erschließung eines Wohngebiets (s. Abb. 1). Dieses soll sich entlang des Lärchenwegs an die bestehende Bebauung angliedern und mit Einzelhäusern bebaut werden. Dadurch soll die weiterhin anhaltende Nachfrage nach Bauplätzen, speziell für Einfamilienhäuser bedient werden. Die zuletzt ausgewiesenen Baugebiete sind größtenteils bereits verkauft und besiedelt. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Hard VII" soll den anhaltenden Bedarf decken.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung soll eventuelle Konflikte mit geschützten Arten frühzeitig erkennen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung dieser Konflikte vorschlagen.

Lage des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Gemeinde Freiamt im Ortsteil Hard am nordwestlichen Siedlungsrand. Es umfasst eine Fläche von ca. 0,47 ha und fällt von Nordost nach Südwest leicht ab. Es liegt auf dem Flurstück Nr. 52. Im Süden und Osten grenzt es an die bestehende Bebauung und im Norden und Westen an die freie Landschaft an.

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt von Süden von der L113 über den Lärchenweg. Vom Lärchenweg aus wird das Plangebiet über eine Stichstraße von Süden nach Norden erschlossen. Die Straße endet im Plangebiet und wird als Sackgasse mit Wendehammer ausgestaltet.

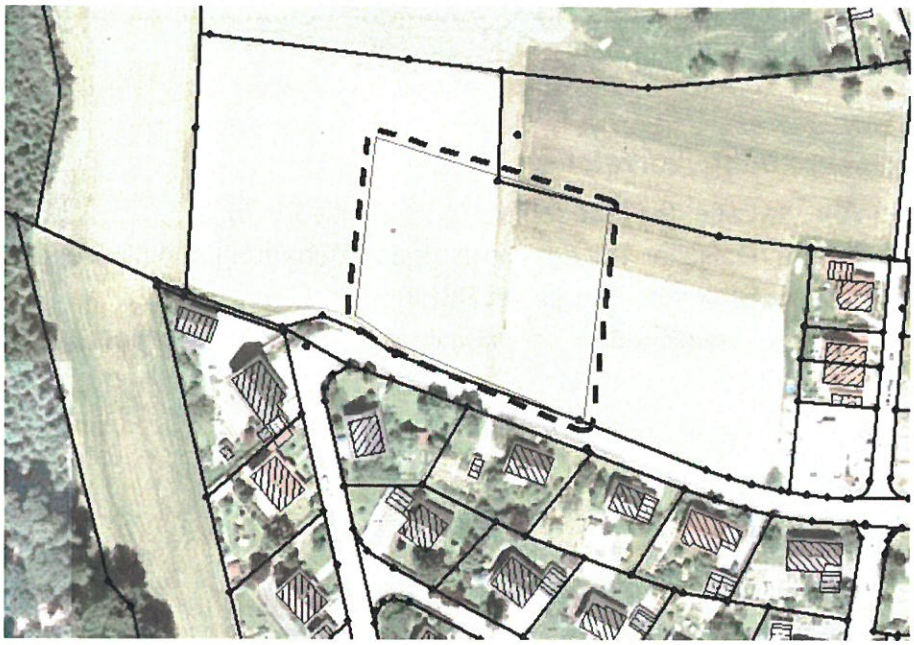

Abb. 1: Lage des Plangebiets (gestrichelte Linie).

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die

streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten" bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vor-

gezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten, manchmal sogar alle relevanten Arten, ausgeschieden werden. Dann endet die artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
   - Bestandserfassung der Arten im Gelände
   - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und

Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt. Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten".

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten", d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

  Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 08.03.2018 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Ackerflächen mit fragmentarischer Unkrautkrautvegetation
- Intensivgrünland
- Fettwiese mittlerer Standorte

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

In dem geplanten Wohngebiet werden insgesamt 8 Bauplätze neu geschaffen. Hierfür wird durch Oberbodenabtrag, Versiegelung und Leitungsverlegung in den Boden eingegriffen. Die zurzeit vorhandenen Biotoptypen werden vollständig durch Straßenzufahrt, Wege, Gebäude, Nebenanlagen und Gärten ersetzt. Im Westen des Plangebiets ist ein 5 m breiter Grünstreifen geplant, die Hälfte davon wird mit Sträuchern bepflanzt.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Bauphase kommt es zu einer umfassenden Flächeninanspruchnahme durch befahren mit Baumaschinen, durch Ablagerung von Baumaterial sowie durch Bodenabgrabungen und –umlagerungen im gesamten Plangebiet.
- Durch das Befahren von Baumaschinen kommt es zu Bodenverdichtungen.
- Baubedingte Emissionen in Form von Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffen (einschließlich Stäuben) treten auf.
- Durch Lärm, Licht und menschliche Aktivität kommt es zu Störungen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Anlagebedingt bedingt kommt es zur teilweisen Versiegelung der bisher unversiegelten Fläche durch den Bau von Häusern, Nebengebäuden sowie Zufahrten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Durch die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden kommt es zu Lichtemissionen.
- Infolge des an- und abgehenden Verkehrs kommt es in einem geringen Maß zu Schall- und Schadstoffemissionen.
- Für Wohnnutzung übliche Geräuschentwicklung

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) und der fehlenden Gehölze sind gebüschbrütende „Allerweltsarten" wie z.B. Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Kohlmeise (*Parus major*) im Plangebiet als Brutvögel auszuschließen. Die Fläche kann für diese Arten lediglich als Nahrungsfläche dienen.

Während der Begehung wurde ein Mäusebussard (*Buteo buteo*) nahrungssuchend im Plangebiet gesichtet. Das Nahrungsgebiet dieser Art ist mehrere Quadratkilometer groß, weshalb das Individuum durch die geplante Bebauung nicht gefährdet wird.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Als Bruthabitat für Offenlandbrüter ist die Fläche ebenfalls nicht geeignet. Im Plangebiet sind Bruthabitate planungsrelevanter Arten wie z.B. Feldlerche, Kiebitz und Wachtel aufgrund der Nähe zur bestehenden Bebauung und zum Waldrand (Kulissenwirkung und Störungen) sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) auf geführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Reptilien, Amphibien, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Aufgrund des Fehlens von Gehölzen, Gebäuden oder ähnlichen Strukturen, die für Quartiere genutzt werden können, ist lediglich die Nutzung als Jagdhabitat denkbar. Da sich hier jedoch keine besonderen Strukturen (Gewässer o.Ä.) befinden und im Umfeld noch ausreichend Offenland zur Verfügung steht, ist das Plangebiet nicht als essentielles Jagdhabitat einzuschätzen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Fazit Relevanzprüfung

Aus der Relevanzprüfung ergibt sich, dass keine der beschriebenen Artengruppen im Zusammenhang mit der Planung beeinträchtigt wird.

5.3 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Hard VII" in Freiamt wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die eventuelle Konflikte mit geschützten Arten aufzeigt und gegebenenfalls Maßnahmen vorschlägt.

Bei der Ortsbegehung wurden nur wenige Biotoptypen festgestellt, es befinden sich außerdem keinerlei Gehölze im Plangebiet. Es ergeben sich daher aus Artenschutzsicht keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Aus der durchgeführten Relevanzprüfung ergibt sich, dass keine der planungsrelevanten Artengruppen im Zusammenhang mit dem Vorhaben beeinträchtigt wird. Weitergehende Untersuchungen von Artengruppen sind nicht notwendig.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden. Der Umsetzung des Bebauungsplans steht somit aus artenschutzfachlicher Sicht nichts entgegen.

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung

Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte

Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte

Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population

Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide

(alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig" einzustufen." Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Abb. 2: Östlicher Teil der vorhandenen Bebauungen östlich und südlich des Plangebietes.

Abb. 3: Blick vom Plangebiet Richtung Westen.

Abb. 4: Übersicht über den westlichen Teil des Plangebiets und dem Blick Richtung Norden.